jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/6/15 8Ob113/81, 2Ob225/02f, 2Ob44/08x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.06.1981

Norm

StVO §3 Ca
StVO §29a
StVO §76 Abs4 III

Rechtssatz

Durch § 29a StVO (6.StVONov) wurde ein erhöhter Schutz für Kinder normiert. Der Begriff "Überqueren" im Sinne dieser Gesetzesstelle ist nicht eng auszulegen; vielmehr ist zu berücksichtigen, dass ein Kind auch dann die Straße überquert, wenn es während des Überquerens umkehrt, läuft oder geht oder dies abwechselnd tut und nicht den kürzesten Weg wählt, aber auch, wenn es zwischenzeitig stehenbleibt und dann wieder weitergeht; ob es dabei beaufsichtigt wird oder nicht, spielt keine Rolle.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 113/81
  Entscheidungstext OGH 15.06.1981 8 Ob 113/81
  Veröff: SZ 54/93 = ZVR 1982/342 S 291
- 2 Ob 225/02f
  Entscheidungstext OGH 24.10.2002 2 Ob 225/02f
  Auch; nur: Durch § 29 a StVO (6.StVONov) wurde ein erhöhter Schutz für Kinder normiert. Der Begriff "Überqueren" im Sinne dieser Gesetzesstelle ist nicht eng auszulegen. (T1)
- 2 Ob 44/08x
  Entscheidungstext OGH 30.10.2008 2 Ob 44/08x
  nur: Durch § 29a StVO (6.StVONov) wurde ein erhöhter Schutz für Kinder normiert. (T2); Veröff: SZ 2008/158

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0074087

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at